

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1919.

(Vom 18. Februar 1920.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1919 folgenden Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Berichtsjahre hat das Gericht zwei seiner Mitglieder, die Herren Bundesrichter Favey und Gottofrey, durch Tod verloren. Herr Favey, der am 26. Mai starb, wurde in der Junisession der eidgenössischen Räte durch Herrn Rambert, Professor der Rechte an der Universität Lausanne, ersetzt. An Stelle des am 21. Juli gestorbenen Herrn Gottofrey wählte die Bundesversammlung im September Herrn Nationalrat Deschenaux, Mitglied der Regierung des Kantons Freiburg. Das Gericht hat Herrn Rambert der zweiten, Herrn Deschenaux der ersten Zivilabteilung zugeteilt.

An Stelle des zurückgetretenen französischen Sekretärs Dr. Porret haben wir Herrn Dr. Robert Petitmermet, Gerichtspräsident in Payerne, gewählt; doch ist dieser nur während wenigen Monaten beim Bundesgerichte tätig gewesen, da er wiederum in den waadtländischen Staatsdienst zurückberufen wurde.

An seiner Stelle haben wir in der Folge Herrn Simond, Sekretär des eidgenössischen Versicherungsgerichts in Luzern, gewählt.

Herr Bundesgerichtsschreiber Dr. Renold, der von der aargauischen Handelskammer als Sekretär berufen wurde, ist auf Ende des Jahres um seine Entlassung eingekommen. Wir haben daraufhin den italienischen Sekretär, Herrn Dr. Pedrazzini, zum Gerichtsschreiber befördert und Herrn Bettschart, Landschreiber in Einsiedeln, als Sekretär deutscher Sprache gewählt.

Eine der in den letzten Jahren vakant gewordenen Kanzlistenstellen musste mit Rücksicht auf das starke Anwachsen der Geschäfte wiederum besetzt werden. Die Wahl des Gerichtes fiel auf Herrn Otto Zimmermann von Dottikon.

Geschäftslast, Verteilung und Erledigung der Geschäfte.

Die Geschäfte der staatsrechtlichen Abteilung haben leicht, diejenigen der Zivilabteilungen erheblich zugenommen. Die Zahl der im Berichtsjahre erledigten Zivilsachen ist ebenfalls grösser als im Vorjahre; doch haben trotzdem mehr Geschäfte auf das neue Jahr übertragen werden müssen, als dies im Jahre 1918 der Fall gewesen war. Auch die Expropriationssachen haben im Berichtsjahre eine Zunahme erfahren. Dagegen sind die Strafsachen stark zurückgegangen, mit Ausnahme immerhin der Kassationsbeschwerden, deren Anzahl nur sehr wenig abgenommen hat.

Verschiedenes.

Die Drucklegung der deutschen und der französischen Ausgabe des Generalregisters für die Jahrgänge 1905—1914 der amtlichen Sammlung hat im Berichtsjahre beendet werden können. Um die Veröffentlichung der Generalregister in Zukunft zu beschleunigen, beabsichtigen wir ein Zettelregister anzulegen, das auf Grund der zu den einzelnen Bänden ausgearbeiteten Sachregister erstellt und fortlaufend nachgeführt werden soll.

Es sind uns in letzter Zeit häufig Klagen von Rechtsanwälten darüber zu Ohren gekommen, dass die ihnen vom Bundesgerichte für Reisespesen, Vorstand und Zeitverlust zugesprochenen Entschädigungen der eingetretenen Geldentwertung nicht entsprechen. Wir verschliessen uns der Begründetheit dieser Einwendungen keineswegs; doch ist es uns anderseits nur in sehr beschränktem Umfange möglich, den geäusserten Wünschen zu entsprechen,

indem die einzelnen Faktoren, aus denen sich die Entschädigung zusammensetzt, im Gesetze (Art. 222 OG) festgelegt sind, das in dieser Beziehung dem Ermessen des Richters einen äusserst geringen Spielraum lässt. Nur eine Revision des Organisationsgesetzes, die übrigens auch in anderer Hinsicht als erwünscht erscheint, könnte hier Abhülfe schaffen.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 327 (gegenüber 398 im Jahre 1918). Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	7
I. Zivilabteilung	80
II. Zivilabteilung	72
Staatsrechtliche Abteilung	67
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	32
Kassationshof	13
Anklagekammer	16
Bundesstrafgericht	40
Total	327

Dabei ist zu bemerken, dass 215 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1915 bis 1919.

Natur der Streitsachen	1915			1916			1917			1918			1919			Übertragen auf 1920
	Von 1914 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1915 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1916 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1917 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1918 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivil- sachen	35	16	27	24	31	21	34	22	32	24	19	16	27	31	21	37
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte . .	43	440	450	33	518	482	69	534	487	116	541	571	86	627	613	100
3. Zivilrechtl. Beschwerden .	3	29	30	2	28	24	6	31	36	1	26	23	4	27	29	2
4. Andere Zivilsachen . . .	—	6	4	2	10	10	2	19	19	2	15	16	1	12	13	—
5. Rekurse in Expropria- tionssachen	423	123	462	84	100	115	69	63	74	58	56	44	70	95	84	81
<i>II. Strafsachen</i>	1	22	21	2	55	46	11	119	110	20	143	142	21	79	77	23
<i>III. Staatsrechtliche Strei- tigkeiten</i>	55	411	413	53	407	415	45	382	393	34	382	355	61	410	374	97
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen . . .</i>	9	465	471	3	425	423	5	375	374	6	290	295	1	245	236	10
<i>V. Freiwillige Gerichts- barkeit</i>	2	6	4	4	4	2	6	4	5	5	13	9	9	3	8	4
Total	571	1518	1882	207	1578	1538	247	1549	1530	266	1485	1471	280	1529	1455	354

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1919 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1920 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	27	31	58	21	37
2. Berufungen (Art. 56 f. OG) . .	86	627	713	613	100
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	4	27	31	29	2
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche .	1	12	13	13	—
5. Rekurse in Expropriationssachen	70	95	165	84	81
	188	792	980	760	220

Ad 1. Von den 58 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten 27
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits 11
3. Klage aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes 1

Übertrag 39

Übertrag 39

4. Streitigkeit aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen	1
5. Streitigkeit über Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise	1
6. Klage aus Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen . . .	1
7. Streitigkeit aus dem Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 : . . .	1
8. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	15
	<u>58</u>

Von diesen 58 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	10
Durch Nichteintreten	3
Durch Urteil	8
Übertragen auf 1920	37
	<u>58</u>

14 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 2 von der II. Zivilabteilung und 5 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 613 erledigten Berufungen, von denen 160 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	160
und zwar:	
Personenrecht	3
Familienrecht (Ehescheidung 54, Vaterschaft 39, andere Materien 11)	104
Erbrecht	25
Sachenrecht (Eigentum 11, Nachbarrecht 4, Quellenrecht 1, Dienstbarkeiten 2, Nutznießung 1, Pfandrecht 8, Schuldbrief 1) . . .	28
	<u>160</u>

Übertrag 160

	Übertrag	160
2. Obligationenrecht		390
und zwar im wesentlichen:		
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 41).		71
Kaufvertrag		203
Miete und Pacht		8
Dienstvertrag		14
Werkvertrag		18
Bürgschaft		16
Gesellschaftsrecht		16
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungs- klagen 8)		15
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 12, Eisenbahn- haftpflicht 7)		19
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz . . .		6
6. Versicherungsrecht		8
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde . .		15
		<u>613</u>

Von den 613 Berufungen wurden 314 von der I., 299 von der II. Zivilabteilung (davon 77 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1920 übertragenen 100 Geschäfte sind 1 im Jahre 1917, 3 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 713 Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1920 übertragen	Total
Aargau	3	7	6	19	2	5	42
Appenzell A.-Rh. . .	—	1	1	2	—	—	4
Appenzell I.-Rh. . .	1	—	—	—	—	—	1
Basel-Land	2	1	1	2	—	1	7
Basel-Stadt	3	2	2	11	2	7	27
Bern	5	13	16	42	4	12	92
Freiburg	2	3	3	6	—	2	16
Genf	10	10	6	37	2	10	75
Glarus	—	—	1	2	—	1	4
Graubünden	1	1	2	8	—	—	12
Luzern	3	8	10	24	1	5	51
Neuenburg	2	5	8	18	2	7	42
Nidwalden	1	—	—	—	—	1	2
Obwalden	1	—	2	1	—	1	5
Schaffhausen	—	—	1	5	—	2	8
Schwyz	—	1	2	4	1	1	9
Solothurn	3	2	3	9	—	3	20
St. Gallen	3	21	4	27	2	9	66
Tessin	—	4	2	10	—	2	18
Thurgau	1	5	3	4	—	3	16
Uri	—	—	—	3	—	—	3
Vaudt	—	11	10	15	1	2	39
Wallis	—	2	—	4	1	1	8
Zug	—	—	—	4	—	—	4
Zürich	12	31	13	57	4	25	142
Total	53	128	96	314	22	100	713

Von den 53 Nichteintretensfällen war in 15 Fällen kantona-
les bzw. fremdes Recht anwendbar; in 25 Fällen fehlte der

Streitwert oder ein Haupturteil, und in 13 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

Ad 3. Von den 29 zivilrechtlichen Beschwerden, die sämtlich von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen 1 Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 86¹ OG), 8 Elternrechte (Art. 86²), 17 Vormundschaft (Art. 86³), 3 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 12 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 gutgeheissen; auf 9 wurde nicht eingetreten, 2 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 84 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 55 auf die Bundesbahnen, 5 auf Nebenbahnen, 11 auf Kraftwerke und 13 auf Waffen- bzw. Schiessplätze. Es wurden erledigt: 16 durch Rückzug bzw. Vergleich, 60 durch Annahme des Vorentscheides, 8 durch Urteil. Von den 81 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1916, 1 im Jahre 1917, 7 im Jahre 1918, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Im Berichtsjahre hat die Geschäftslast der Kammer infolge Wegfalles der Untersuchungen wegen Spionage ganz bedeutend abgenommen. — Die Zahl der Sitzungen betrug 16. Es wurden 18 Überweisungsverfügungen an das Bundesstrafgericht erlassen, 14 in Spionagefällen, 4 in andern Strafsachen. In 7 Fällen (wegen verbotenen Nachrichtendienstes) wurde die Untersuchung — zum Teil unter Auflage der Kosten an die Angeklagten — durch Beschluss eingestellt. Ausserdem erledigte die Kammer, oftmals auf dem Zirkulationswege, 55 weitere Geschäfte, so z. B. Begehren um Zuerkennung einer Entschädigung für unverschuldete Haft, Beschwerden gegen die Amtsführung der Untersuchungsrichter, Gesuche um Haftentlassung, Gegenstände administrativer Natur usw.

Wir möchten an dieser Stelle die Aufmerksamkeit des Bundesrates und der Bundesversammlung neuerdings auf die dringende Notwendigkeit hinlenken, das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 im Sinne einer den heutigen Anschauungen entsprechenden Erweiterung der Verteidigungsrechte zu revidieren. Der Angeschuldigte sollte schon zu Beginn

der Untersuchung einen Verteidiger beiziehen dürfen, der, wie der Bundesanwalt (Art. 22), von allen Untersuchungsakten Kenntnis zu nehmen, den Verrichtungen des Untersuchungsrichters beizuwohnen und jederzeit mit seinem Klienten zu verkehren das Recht hätte. Im weitem wäre eine Änderung des Art. 19 zu empfehlen. Nach dieser Gesetzesstelle hat der Bundesanwalt das Recht, ohne Begrüssung des Bundesgerichts die von diesem gewählten Untersuchungsrichter in Anspruch zu nehmen. Es kommen dann Untersuchungen vor, die, wenn nicht von Anfang an, doch im weitem Verlaufe weniger in das Gebiet der eidgenössischen Strafrechtspflege, als vielmehr der politischen Polizei fallen. Das Bundesgericht trägt dann doch den Schein einer gewissen Verantwortlichkeit nach aussen, obgleich der Gegenstand der Untersuchung ihm ferne liegt. Nach gepflogenen Besprechungen mit der Bundesanwaltschaft haben wir zwar von dieser die Zusicherung erhalten, dass Untersuchungen, die sich nicht als in die Strafjustiz fallend herausstellen, nicht weitergeführt werden. Es sollte aber Art. 19 dahin abgeändert werden, dass nur das Gericht die Untersuchungsrichter mit Aufgaben betrauen kann und dass der Bundesanwaltschaft nur das Recht, dringende Vorkehren zu treffen, zustehen sollte.

b. Bundesstrafgericht.

Durch die Bundesanwaltschaft ist in 18 Fällen gegenüber 85 Angeklagten Anklage erhoben worden; 8 Fälle mit 13 Angeklagten wurden vom Vorjahr als unerledigt übernommen. Ein weiteres Geschäft, das anhängig gemacht wurde, betraf die Moderation der von einem Anwalt für die Verteidigung seines Klienten aufgestellten Kostenrechnung, die von Fr. 1500 auf 1000 ermässigt wurde. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewesenen Geschäfte betrug somit 27

(im Vorjahre 81).

Davon wurden erledigt 25

(gegenüber 73 im Vorjahre).

Die Erledigung der übrigen 2 Fälle,

die unmittelbar vor Jahresschluss anhängig gemacht wurden, fällt in die nächstfolgende Berichtsperiode.¹

Die Anklagen bezogen sich auf folgende Delikte:

- a. Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte (Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand) 20

Übertrag 20

b. Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte, verbunden mit Amtspflichtverletzung und Bestechung (Art. 53 und 56 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853) . . .	1
c. Bestechung von Bundesbeamten (Art. 53 des Bundesstrafrechts)	1
d. Bestechungsversuch, Amtsanmassung, Amtspflichtverletzung, Fälschung von Bundesakten, Betrug, Diebstahl und Unterschlagung (Art. 14, 20, 53, 56, 58 und 61 des Bundesstrafrechts)	1
e. Sprengstoffverbrechen (Bundesgesetz vom 12. April 1894), verbunden mit Neutralitätsverletzung (Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 4. August 1914) . .	1
f. Sprengstoffverbrechen, verbunden mit Einbruchdiebstahl	1
g. Befreiung eines Gefangenen (Art. 50 des Bundesstrafrechts), verbunden mit Sachbeschädigung	1
	26

Von den 90 Angeklagten, die zur Aburteilung gelangten, wurden 61 verurteilt, 23 freigesprochen; gegenüber 5 Angeklagten wurde das Verfahren eingestellt und gegenüber einem andern bis zu dessen Beibringung verschoben. Gegen 16 Angeklagte wurden Kontumazurteile gefällt. Im Falle von *c* (Sprengstoffverbrechen und Neutralitätsverletzung) wurde auf Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren, Geldbusse bis zu Fr. 2000, lebenslängliche Landesverweisung und Konfiskation der vorgefundenen Sprengstoffe, Waffen, Munition u. dgl. erkannt. Gefängnisstrafe, verbunden mit Geldbusse, wurde ausgesprochen in den übrigen Fällen. Die höchste Gefängnisstrafe betrug 13 Monate (Sprengstoffverbrechen, verbunden mit Einbruchdiebstahl), die niedrigste 14 Tage; die höchste Geldbusse Fr. 10,000 (Bestechung), die niedrigste Fr. 25. Gegen Ausländer wurde in den meisten Fällen Landesverweisung, in einem Falle (Spionage) bis auf 5 Jahre, ausgesprochen.

c. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 73 Geschäfte anhängig (im Vorjahre 82). Davon wurden erledigt 52, und zwar:

durch Gutheissung der Beschwerde	8
„ Abweisung der Beschwerde	30
„ Nichteintreten auf die Beschwerde	10
„ Rückzug der Beschwerde oder infolge Gegenstandslosigkeit	4
	52

Unerledigt blieben 21 Beschwerden; die meisten deshalb, weil zuvor noch ein kantonales Rechtsmittelverfahren durchzuführen war.

Die 8 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, bezogen sich alle auf kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, und es betrafen:

das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (VAG). 1

das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen 1

die bundesrätliche Verordnung vom 18. April/13. Juni 1916 über den Ankauf von Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln (sog. Kriegswucherverordnung) 2

den Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 betreffend Höchstpreise für Getreide 1

den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1917 betreffend den Handel mit Heu ohne Bewilligung und Überschreitung der Höchstpreise für Heu 1

den Bundesratsbeschluss über den Laden- und Wirtschaftsschluss vom 12. April 1918 1

die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Mai 1918 betreffend Höchstpreise für Schlachtvieh 1

8

Von den übrigen 44 Beschwerden bezogen sich auf:

das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (Art. 61, Fälschung einer Bundesakte) 1

das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken 1

das Bundesgesetz über Mass und Gewicht (bzw. die dazu gehörende Vollziehungsverordnung vom 4. September 1914) 1

das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (in Verbindung mit dem Kunstweinverbot) 5

das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (Stempelsteuergesetz). 2

die bundesrätlichen Kriegswucherverordnungen 15

den Bundesratsbeschluss betreffend die Lederversorgung des Landes vom 28. November 1916 1

den Bundesratsbeschluss betreffend Höchstpreise für Baumwollwaren vom 30. September 1916 2

Übertrag 28

den Bundesratsbeschluss betreffend Anhäufung von Lebensmitteln vom 2. Februar 1917	1
den Bundesratsbeschluss über den Verkehr mit Vieh vom 13. April 1917	1
den Bundesratsbeschluss über die Vermahlung von Brotgetreide vom 29. Mai 1917	1
den Bundesratsbeschluss betreffend Vorschriften über die Brotversorgung des Landes vom 18. Juni 1917	1
den Bundesratsbeschluss betreffend die Übertretung der Ausfuhrverbote vom 30. Juni 1917	3
den Bundesratsbeschluss betreffend die Papierversorgung des Landes vom 10. Dezember 1917	1
den Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Aufkaufs von Goldmünzen vom 9. Juli 1918	1
die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die Vermehrung der Buttererzeugung vom 27. Oktober 1917	1
die Verfügung des genannten Departements betreffend die Höchstpreise für Schlachtvieh vom 28. März 1918	1
die (tessin.) Vorschriften über die Forstpolizei	1
die Kassation vom Bundesstrafgerichte erlassener Urteile	2
die Revision solcher Urteile	2

44

Die 52 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	2
Basel-Stadt	10
Bern	5
Luzern	1
Neuenburg	3
St. Gallen	2
Solothurn	2
Thurgau	5
Tessin	9
Waadt	1
Zürich	7
Eidgenössische Behörden	5

52

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1919 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1920 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwisch. Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 175 ¹ OG)	—	1	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	2	3	5	4	1
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	57	393	450	358	92
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	1	1	2	1	1
5. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 180 ⁴ OG)	1	—	1	1	—
6. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG) .	—	6	6	4	2
7. Beschwerden betr. Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtfällen (Art. 180 ⁶ OG) .	—	1	1	1	—
8. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	3	3	3	—
9. Revisionsbegehren	—	2	2	2	—
	61	410	471	374	97

Die auf 1920 übertragenen 97 Beschwerden stammen — mit Ausnahme eines komplizierten Falles wegen Doppelbesteuerung, der im Jahre 1918 anhängig gemacht worden ist — alle aus dem Berichtsjahre; der grösste Teil ist in den Monaten November und Dezember eingegangen.

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die hier erwähnten 4 Fälle betreffen:

der erste einen Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonsregierungen von Bern und Obwalden betreffend die Zuständigkeit zur Durchführung des öffentlichen Inventars über den Nachlass eines im Kanton Bern verstorbenen und im Kanton Obwalden domiziliert gewesenen Bürgers;

der zweite eine Streitsache zwischen den Kantonen Nidwalden und Luzern betreffend die Verteilung der von der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees bezogenen Kriegssteuer pro 1916/1917 (Art. 36, Abs. 3, des BG vom 22. Dezember 1915);

der dritte einen analogen Fall zwischen den Kantonen Wallis und Schaffhausen betreffend die Verteilung der von der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen bezahlten Kriegssteuer;

der vierte eine Streitsache zwischen den Kantonen Zürich und Tessin betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Steuerhoheiten.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 358 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	319
b.	„ von Kantonsverfassungen	18
c.	„ von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	12
d.	„ von Staatsverträgen und Konkordaten .	9
		358

Ad a. Die 319 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 3	(Souveränität der Kantone; ausserordentliche Gesetzgebungskompetenz des Bundesrates für die Kriegszeit)	2
" 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.) . . .	196
" 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	27
" 44/45	(Bürgerrecht, Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	10
" 46	(Doppelbesteuerung)	51
" 49/50	(Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuern)	2
" 55	(Pressfreiheit)	2
" 58	(Verfassungsmässiger Richter)	11
" 59	(Gerichtsstand)	12

Übergangsbestimmungen:

Art. 2	(Derogatorische Kraft des Bundesrechts) .	5
" 5	(Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
		<u>319</u>

Ad b. Die 18 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie und auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

Ad c. Von den 12 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes betrafen:

	das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten (unter den Kantonen) vom 24. Juli 1852	2
"	" über Schuldbetreibung und Konkurs (Gerichtsstand für die Konkurseröffnung)	1
"	" über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904	1
	Übertrag	4

das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch (Namensänderung, Art. 30; zuständiger Richter für den Erlass der Aufforderung zur Rückkehr an den abwesenden Ehegatten, Art. 140, Abs. 2; Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage, Art. 144; Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Art. 377 ¹ , 421 ¹⁴ ; Gerichtsstand für die „ruhende“ Erbschaft, Art. 560 ff.)	6
„ „ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916	1
„ „ über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917	1
	12

Ad d. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	4
den Niederlassungsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1875	1
die Haager Übereinkunft betreffend Ehescheidung vom 12. Juni 1902/15. September 1905	1
dieselbe betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905	1
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland vom 13. November 1909	2
	9

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1920 übertragen	Total
Aargau	6	1	6	10	6	29
Appenzell A.-Rh. . .	—	1	—	1	1	3
Appenzell L.-Rh. . .	—	—	—	1	—	1
Basel-Land	8	—	5	10	14	37
Basel-Stadt	2	1	3	7	3	16
Bern	7	4	8	16	5	40
Freiburg	—	2	1	9	1	13
Genf	1	—	—	19	15	35
Glarus	—	—	1	1	—	2
Graubünden	2	1	2	6	2	13
Luzern	2	6	5	21	5	39
Neuenburg	1	2	5	8	—	16
Schaffhausen	1	—	—	—	—	1
Schwyz	2	2	—	2	3	9
Solothurn	2	1	4	5	6	18
St. Gallen	1	2	3	9	2	17
Tessin	8	7	—	6	7	28
Thurgau	3	2	1	11	3	20
Nidwalden	—	—	2	1	—	3
Obwalden	—	—	—	4	—	4
Uri	4	1	2	8	2	17
Waadt	2	—	4	6	2	14
Wallis	2	—	3	9	2	16
Zug	1	2	1	3	2	9
Zürich	4	6	10	19	11	50
Total	59	41	66	192	92	450

In den 59 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	11
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern Rechtsmittels)	8
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	5
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	11
Verspätung	19
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechtes, abgeurteilte Sache, Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers	5
	<u>59</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 66 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4	der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	19
" 31	" " (Handels- und Gewerbefreiheit)	3
" 44/45	" " (Bürgerrecht, Niederlassung)	2
" 46	" " (Doppelbesteuerung)	28
" 49	" " (Glaubens- und Gewissensfreiheit)	1
" 55	" " (Pressfreiheit)	1
" 58/59	" " (Gerichtsstand, verfassungsmässiger Richter)	3
Art. 2	der Übergangsbestimmungen (derogatorischer Kraft des Bundesrechts)	2
" 5	" " (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
Verletzung von Kantonsverfassungen (Gemeindeautonomie)		2
Verletzung des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich		3
Verletzung der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht		1
		<u>66</u>

Ad 4. Der hier erwähnte Fall betraf eine Streitsache zwischen dem Kanton Aargau und der Eidgenossenschaft hinsichtlich der Steuerfreiheit des dem Bunde gehörenden Schlossgutes Wildeg, auf Grund von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft. Die Klage des Kantons Aargau wurde dahin gutgeheissen, dass die Eidgenossenschaft für einzelne Parzellen des Schlossgutes steuerpflichtig erklärt, im übrigen aber die Klage abgewiesen wurde.

Ad 5. Die einzige Streitigkeit, die zu beurteilen war, drehte sich um die Frage, ob die wegen Geisteskrankheit zu bevormundende Frau R., die in der bernischen Gemeinde L. heimatberechtigt ist, ihren Wohnsitz in der solothurnischen Gemeinde S. habe und deshalb auf den auf Art. 379 ZGB gestützten Antrag der heimatlichen Vormundschaftsbehörde in S. habe unter Vormundschaft zu stellen sei. Auf Klage von L. wurden die solothurnischen Behörden für zuständig erklärt, die Bevormundung der Frau R. anzuordnen.

Ad 7. In einem vor den Gerichten des Kantons Appenzell A. Rh. angehobenen Haftpflichtprozess verweigerte die Justizdirektion dieses Kantons dem Kläger die verlangte „Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Ausschluss der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung“. Die gegen diese Weigerung erhobene Beschwerde wurde geschützt, weil sie eine Verletzung von Art. 6, Ziff. 1 der Novelle zum Fabrikhaftpflichtgesetz involvierte.

Ad 8. Auslieferungen an das Ausland: In 3 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat der Bundesrat die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht:

im ersten Falle von der badischen Regierung (wegen Einbruchdiebstahl). Die Auslieferung wurde bewilligt;

im zweiten Falle von Italien (wegen Veruntreuung). Die Auslieferung wurde bewilligt unter dem Vorbehalt, dass der Auszuliefernde wegen Desertion nicht verfolgt und bestraft werden dürfe;

im dritten Falle wiederum von Baden (wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung). Auch hier wurde die Auslieferung unter einem gewissen Vorbehalte gestattet.

Ad 9. Auf ein Revisionsbegehren wurde nicht eingetreten, da kein gesetzlicher Revisionsgrund geltend gemacht war; das andere Revisionsbegehren wurde als unbegründet abgewiesen, unter Auferlegung einer Gerichtsgebühr und Ordnungsbusse.

In 99 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5 OG), wurde eine Gerichtsgebühr (bis auf Fr. 100) erhoben; in einem Falle wurde einer Partei wegen missbräuchlicher Beschwerdeführung ein Verweis erteilt.

Gesuche um Erlass von vorsorglichen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung 89 zu behandeln. Davon wurden 34 bewilligt, 33 abgewiesen, auf 3 Begehren wurde nicht eingetreten und 19 wurden infolge Beurteilung der Beschwerde hinfällig.

13 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung über die Auslegung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sind im Berichtsjahre nicht ergangen. Dagegen hat die Kammer am 28. Februar in Ausführung des BRB vom 29. Oktober 1918 betreffend die Zwangsverwertung der durch die Vermittlung der Einfuhrorganisationen eingeführten Waren (Gesetzessammlung Bd. 34 S. 1092) im Einvernehmen mit den Organen der SSS ein Kreisschreiben betreffend die Verwertung von mit der SSS Klausel belegten Waren erlassen. Das Kreisschreiben findet sich abgedruckt in AS 45 III. S. 65 und BBl. 1919 S. 332 f. Infolge der kurze Zeit nachher eingetretenen Liquidation der SSS hat es eine praktische Bedeutung nicht erlangt.

Auch in diesem Jahre hat die Kammer wiederum eine Reihe von Gutachten abgegeben. Zuhanden des eidgenössischen Justizdepartementes begutachtete sie die Frage, in welchem Umfange die das Betreibungsrecht beschlagenden Kriegserlasse (VO vom 28. September 1914 und VO vom 27. Oktober 1917) abzubauen seien; ferner sprach sie sich zu der vom statistischen Bureau aufgeworfenen Frage der Wiederaufnahme der — seit dem Jahre 1906 eingestellten — Betreibungsstatistik aus. Dem Gesamt-

gerichte wurde zuhanden des schweizerischen Eisenbahndepartementes ein Gutachten über die Anwendbarkeit der Gläubiger-gemeinschaftsverordnung auf Eisenbahnunternehmungen erstattet, gestützt auf das der Bundesrat seinen Beschluss vom 25. April 1919 betreffend die Abänderung der GGV erlassen hat (Gesetzsammlung Bd. 35 S. 297 f). Von der schriftlichen Begutachtung des Entwurfes zum neuen Gebührentarif wurde abgesehen, weil die Kammer in der zur Beratung desselben vom Justizdepartement einberufene Kommission durch eine Delegation vertreten war. Wie in früheren Jahren, hat die Kammer auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Anfragen kantonaler Aufsichtsbehörden beantwortet und diesen Behörden im Anschlusse an die von ihnen eingereichten Jahresberichte und die ausgefallten Rekursentscheidungen verschiedene Weisungen erteilt.

Vor allem aber sind im Berichtsjahre die im Jahre 1917 an die Hand genommenen Vorarbeiten für eine Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken abgeschlossen worden. In den ersten Monaten des Jahres hat die Kammer den von Hrn. Prof. Dr. Leemann in Zürich ausgearbeiteten Entwurf — dessen Eingang im letzten Geschäftsbericht mitgeteilt worden ist — einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn verschiedenen kantonalen Aufsichtsbehörden, Banken und andern Interessenten zur Vernehmlassung zugestellt. In der Folge wurde der Entwurf einer aus erfahrenen Praktikern des Betreibungs-, Konkurs- und Grundbuchwesens zusammengesetzten Expertenkommission vorgelegt, die ihn in einer sieben-tägigen Session durchberiet. Gestützt auf die Ergebnisse der Kommissionsberatungen arbeitete der Redaktor einen neuen Entwurf aus, der **alsdann in einer zweitägigen Sitzung von der Kammer unter Zuzug des Redaktors bereinigt** worden ist. Am 19. Dezember hat der Entwurf dem Gesamtgerichte zur Genehmigung zugestellt werden können.

Die Begehren um Bezeichnung von Oberexperten im Pfandstundungsverfahren — wovon im Geschäftsbericht des Vorjahres die Rede war — sind von 11 auf 7 zurückgegangen. Dagegen ist die Geschäftslast der Kammer dadurch vermehrt worden, dass ihr durch Beschluss des Plenums die Leitung des Sanierungsverfahrens von Eisenbahnunternehmungen und zwar des Nachlassverfahrens sowohl als des Verfahrens der GGV übertragen worden ist, mit Ausnahme des Entscheides über die Genehmigung der Nachlassverträge bzw. Gläubigerbeschlüsse, wozu die II. Zivilabteilung zuständig bleibt.

Dem von der Kommission des Nationalrates für die Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesgerichtes für das Jahr 1917 ausgesprochenen Wunsche nach einer regelmässigen Kontrolle über die Liquidation der Konkurse ist die Kammer im Berichtsjahre nachgekommen, indem sie die während einigen Jahren unterlassenen Inspektionen von Konkursämtern wieder aufgenommen und bei insgesamt 5 Ämtern solche vorgenommen hat. Das Ergebnis dieser Inspektionen kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden, was ohne Zweifel dem Umstande zuzuschreiben ist, dass sich nunmehr die Konkursverordnung in der Praxis eingelebt hat.

Die Zahl der anhängigen Rekurse ist im Berichtsjahre wiederum stark zurückgegangen. Sie betrug mit Einschluss von 6 Beschwerden gegen den Sachwalter im Eisenbahnnachlassverfahren und 7 Begehren um Bezeichnung von Oberexperten im Pfandstundungsverfahren 246 (d. h. 50 weniger als im Vorjahre). Davon waren vom Vorjahre übernommen 1, im Laufe des Jahres eingegangen 245. Erledigt wurden 236, sodass auf das Jahr 1920 übertragen wurden 10 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen :

- 8 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),
- 2 Art der Betreibung,
- 5 Ort der Betreibung,
- 3 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
- 8 Anhebung der Betreibung,
- 2 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 10 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 84 Pfändung,
- 2 Verwertungsbegehren,
- 15 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
- 15 Verwertung von Liegenschaften,
- 3 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 3 Betreibung auf Pfandverwertung,
- 7 ordentliche Konkursbetreibung,
- 4 Feststellung der Konkursmasse,
- 4 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 4 Kolloktion der Gläubiger im Konkurse,
- 10 Verwertung und Verteilung im Konkurse,
- 13 Arrest,
- 202 Übertrag

202 Übertrag

- 9 Retentionsrecht,
- 6 Nachlassvertragsverfahren von Eisenbahnen,
- 2 Gebührentarif,
- 5 Revision bzw. Wiedererwägung,
- 4 Anwendung der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie,
- 1 Anwendung der Verordnung betreffend die allgemeine Betreibungsstundung,
- 7 Bezeichnung von Oberexperten, gemäss der Verordnung über Ergänzung des Schuldbetreibungsgesetzes in Bezug auf den Nachlassvertrag.

236

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3		Tage in 88 Fällen	
4	" 6	" "	58 "
7	" 14	" "	50 "
15	" 21	" "	21 "
22	und mehr	" "	19 "

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 2 Monate 1 Tag; die Durchschnittsdauer 9 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 Sch. K. G. gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Bezeichnung von Oberexperten	Übertragen auf 1920	Total
Aargau	1	—	—	4	—	—	5
Appenzell A.-Rh. . .	—	—	1	—	—	—	1
Basel-Land	1	—	—	3	—	1	5
Basel-Stadt	—	—	7	7	—	2	16
Bern	3	—	3	17	2	2	27
Freiburg	1	—	2	5	—	—	8
Genf	1	—	9	6	—	3	19
Graubünden	2	—	1	1	—	—	4
Luzern	3	—	1	4	2	1	11
Neuenburg	1	—	2	9	—	1	13
Schwyz	2	—	—	3	2	—	7
St. Gallen	—	—	5	13	—	—	18
Tessin	6	1	17	17	1	—	42
Thurgau	1	—	—	—	—	—	1
Waadt	1	—	5	11	—	—	17
Wallis	—	2	—	4	—	—	6
Zug	1	1	2	2	—	—	6
Zürich	4	—	6	24	—	—	34
Total	28	4	61	130	7	10	240

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 28 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 6 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 7 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 12 Fällen direkte Ein-

reichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 1 Fall Mangel der Handlungsfähigkeit, und in 2 Fällen infolge Formmängel.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 28

davon bewilligt 9

abgewiesen 9

— 18

wegen sofortiger Erledigung der

Sache keine Verfügung erlassen 10 = 28

Auf dem Zirkulationswege wurden 215 Urteile gefällt; von diesen waren 21 Präsidialanträge, in welcher Zahl 20 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	18	43
Kammer	20	35
Kanzlei	28	12
Total	<u>66</u>	<u>90</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 61 Nummern.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Berichtsjahre waren 6 Zwangsliquidationsbegehren und 5 Gesuche um Einleitung des Nachlassvertragsverfahrens hängig und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Arth-Rigi-Bahn,
 2. Solothurn-Münster-Bahn,
 3. Elektrische Bahn Martigny-Orsières,
 4. Appenzeller Strassenbahn,
 5. Sonnenberg-Bahn in Luzern,
- Sursee-Triengen-Bahn.

Von denselben sind die No. 4 und 6 als durch Rückzug erledigt und No. 1 als gegenstandslos (zufolge Abschlusses eines Nachlassvertrages — s. unten —) abgeschrieben worden. Bezüglich der Gesellschaften unter No. 2 und 3 ist das Verfahren zufolge ausserordentlicher Stundung noch sistiert. Die Sonnenbergbahn (No. 5) hat Mitte Oktober gestützt auf den BRB vom

25. April 1919 und die VO über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen vom 20. Februar 1918 das Gesuch um Bewilligung der Einberufung der Gläubigerversammlung gestellt, dem von der Sch. und K. Kammer entsprochen worden ist.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages lagen vor seitens der

1. Furkabahn-Gesellschaft,
2. Società di Navigazione e Ferrovie pel Lago di Lugano,
3. A.-G. Drahtseilbahn Muottas-Muraigl,
4. Arth-Rigi-Bahn,
5. Chemin de fer électrique Monthey-Champéry.

Bezüglich der Furkabahn ist ein Nachlassvertrag innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zu Stande gekommen, dagegen ist betreffend die Gesellschaften No. 2, 3 und 4 der abgeschlossene Vertrag vom Bundesgericht genehmigt worden. Das Verfahren in Sachen Monthey-Champéry-Bahn ist noch pendent.

Ein vom Ingenieurbureau G. Thurnherr in Zürich und der Firma Oettli & C^{ie}, Bauunternehmung in Kradolf, an den Präsidenten des Bundesgerichts gestelltes Gesuch um Bezeichnung des Obmanns für ein zu bestellendes Schiedsgericht wurde, nachdem die Gegenpartei (Direktion der eidgenössischen Bauten) sich mit der Bildung des Schiedsgerichts nicht einverstanden erklärte, als gegenstandslos abgeschrieben.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses		
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer			
								Jahre Monate Tage	Monate Tage	Tage	
I. Zivilsachen:											
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	21	1	3	3	3	7	4	5 10 15	16 20	29	
2. Berufungen	613	99	382	114	14	4	—	2 6 12	2 7	31	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	29	5	22	2	—	—	—	3 9	1 18	31	
4. Andere Zivilsachen . .	13	6	6	1	—	—	—	3 16	1 16	30	
5. Expropriationen . . .	84	7	5	21	17	22	12	2 8 20	12 10	12	
II. Strafsachen	77	8	45	22	2	—	—	— 8 15	2 16	31	
III. Staatsrechtliche Streitig- keiten	374	89	180	86	14	5	—	1 3 28	2 14	42	
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen	236	231	5	—	—	—	—	— 2 1	— 9	16	
Total	1447	446	648	249	50	38	16	5 10 15			

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	11 = 52 %	8 = 38 %	2 = 10 %	21 = 100 %
2. Berufungen	428 = 70 %	169 = 27 %	16 = 3 %	613 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	26 = 90 %	3 = 10 %	—	29 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	7 = 54 %	5 = 38 %	1 = 8 %	13 = 100 %
5. Expropriationen . . .	65 = 77 %	8 = 10 %	11 = 13 %	84 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	52 = 68 %	15 = 19 %	10 = 13 %	77 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	275 = 73 %	73 = 20 %	26 = 7 %	374 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	133 = 57 %	60 = 25 %	43 = 18 %	236 = 100 %
Total	997 = 69 %	341 = 23 %	109 = 8 %	1447 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 18. Februar 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Picot.

Der Gerichtsschreiber:

Nicola.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1919. (Vom 18. Februar 1920.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1920
Date	
Data	
Seite	616-645
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.